

# **im Meer / am See schwimmen**

## **Beitrag von „Seph“ vom 10. Oktober 2017 09:07**

Es geht ja nicht nur darum, später mal ein "Du du...so hätte das nicht laufen dürfen" zu hören, sondern um ernste Konsequenzen für einen selbst. Es gibt bereits Fälle, bei denen eine verletzte Aufsichtspflicht beim Schwimmen durchaus zu einer Verurteilung wegen Körperverletzung oder gar fahrlässiger Tötung führten (z.B. OLG Köln 1985). Solche Verurteilungen ziehen i.d.R. auch ernste Disziplinarmaßnahmen, bis hin zur Entfernung aus dem Dienst und dem Beamtenverhältnis, nach sich.